

Deutsche Zollausk.

den 15. Januar 1930.

nd 19/1.

Mr. H. B. Henze,
20 Wellington St. W.,
Toronto 2, Ont.

Geehrter Herr:

Auf Ihr Schreiben vom 31. Dezember 1929

teile ich Ihnen ergebenst mit, dass nach Par. 2, Abs. 1, No. 1 C des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzblatt 1926 Teil I Seite 218) Umsätze in das Ausland von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sind, wenn die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats getroffenen Bestimmungen über die Sicherstellung der Herkunft und der Bestimmung der Gegenstände inne gehalten werden.

Erbringt ein Exporteur den Nachweis, dass er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben hat und dass die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so vergütet ihm das Finanzamt zum Ausgleich hierfür einen Hundertsatz des vereinnahmten oder vereinbarten Verkaufspreises. (Par. 4 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes).

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung und über das Vergütungsverfahren erlässt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. (Par. 4 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes).

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul